

Die Unternehmensbezeichnung des nicht im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden

Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, so genannte Kleingewerbetreibende, können nicht unter einer Firma auftreten. Dies gilt auch für die gewerblich tätige Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Denn nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) ist die Firma der Name, unter dem Kaufleute im Handel ihre Geschäfte betreiben und die Unterschrift abgeben (Handelsname des Kaufmanns). Kaufmann ist grundsätzlich aber nur der Betrieb, der im Handelsregister eingetragen ist.

Im rechtsgeschäftlichen Verkehr müssen diese Kleingewerbetreibenden den ausgeschriebenen Vor- und Zunamen und eine ladungsfähige Anschrift angeben. Familienname und Vorname sind in der gleichen Schreibweise wie im Personalausweis anzugeben. Doppelnamen sind vollständig und unverändert anzuführen. Der Vorname darf nicht abgekürzt werden.

Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaften) gilt Entsprechendes, d. h. alle Gesellschafter müssen mit ausgeschriebenen Vor- und Zunamen aufgeführt werden. Bei Kommunikation und Handel im Internet ist zudem das Telemediengesetz zu beachten.

Angaben, die auf die Branche oder den Tätigkeitsbereich hinweisen, z. B. „Einzelhandel mit Geschenkartikeln“ oder „Transportunternehmen“ sind als Zusatz zu Familiennamen und Vornamen zulässig. Geschäftsbezeichnungen dagegen, die den Eindruck erwecken, das Unternehmen sei im Handelsregister eingetragen, sind nicht gestattet, auch nicht in der Werbung. Als irreführend gilt zum Beispiel Müller & Co, Meier & Partner; XY Werbeagentur Max Meier e.K..

Die Hinzufügung von Fantasiebegriffen oder Buchstabenkombinationen als Zusatz zum Vor- und Zunamen ist ebenfalls zulässig, solange dadurch nicht der Eindruck eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmens erweckt wird.

Zwar kann dann in der Werbung, auf Visitenkarten, als Leuchtreklame, auf Einkaufstüten und Werbegeschenken, usw. auch dieser Begriff allein verwendet werden, bei Vertragsabschlüssen, auf Geschäftspapieren, etc dürfen Vor- und Zuname jedoch nicht vergessen werden. Dies gilt auch dann, wenn Produkte mit Hinweisen auf deren Merkmale und Preise so konkret beworben werden, dass ein durchschnittlicher Verbraucher das Geschäft abschließen kann. Dann muss auch in diesen Werbemaßnahmen zwingend der ausgeschriebene Vor- und Zuname angegeben werden. Die IHK empfiehlt, auch hier stets mit Vor- und Familiennamen aufzutreten, auch wenn dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Bei Verwendung von Fantasiebegriffen darf auch die wettbewerbs- und markenrechtliche Verwechslungsgefahr nicht außer Acht gelassen werden. Nach den marken- und namensrechtlichen Vorschriften kann die weitere Verwendung eines Namens oder einer Geschäftsbezeichnung verboten werden, wenn es zur Verwechslung mit einem anderen Namen, einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines gewerblichen Unternehmens kommt. Dieser Unterlassungsanspruch steht grundsätzlich demjenigen zu, der den Namen oder die Bezeichnung als erster im Geschäftsverkehr verwendet. Damit sind alle

Kennzeichnungen, die ein gewerbliches Unternehmen individualisieren und es von anderen Unternehmen unterscheiden, gegen Verletzung durch fremden geschäftlichen Gebrauch geschützt.

Es empfiehlt sich daher, bevor eine Geschäfts- oder Etablissementbezeichnung verwendet wird abzuklären, ob diese Bezeichnung nicht bereits von einem anderen Unternehmen verwendet wird. Unter Umständen ist eine Firmen- und Markenrecherche erforderlich bzw. sollte überlegt werden, ob nicht sogar die Eintragung einer Marke sinnvoll und geboten ist.

Stand: Juni 2019

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

**Geschäftsfeld Recht, Steuern, Firmendatenmanagement
Geschäftsbereich Zentrale Dienste und Recht**

Reinhard Neises

06 51/ 97 77-4 50

E-Mail:

neises@trier.ihk.de